

Entgeltordnung für die Nutzung der Veranstaltungsstätten der Stadt Hennigsdorf (BV0011/2025)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung des Artikel 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Kommunalrechts (KommRModG) vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], berichtigt am 03.07.2024 (GVBl. I/24, Nr. [38]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf auf ihrer Sitzung am 25.02.2025 folgende Entgeltordnung für die Nutzung der Veranstaltungsstätten der Stadt Hennigsdorf beschlossen:

§ 1

Entgelte für die Nutzung von Räumen und Freiflächen

- (1) Für die Nutzung der Veranstaltungsstätten der Stadt Hennigsdorf auf der Grundlage der „Satzung zur Nutzung von Veranstaltungsstätten der Stadt Hennigsdorf“ werden privatrechtliche Entgelte erhoben. Alle Entgelte verstehen sich in Euro als Nettobeträge. Zusätzlich ist die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe zu entrichten. Die Entgelte gegenüber dem Letztverbraucher werden in jeweils aktueller Form in einer Entgelttabelle veröffentlicht.
- (2) Die nachfolgend genannten „Entgelte Sommersaison“ beziehen sich auf den Zeitraum für die Monate Mai bis August, die „Entgelte Wintersaison“ auf den Zeitraum für die Monate Januar bis April und die Monate September bis Dezember.

Zeiten für Vor- und Nachbereitung zählen zur Benutzungszeit und sind entgeltpflichtig. Im Entgelt sind folgende Leistungen enthalten:

- Bestuhlung des jeweiligen Raumes nach Absprache / Bestuhlungsplan
- Allgemeine technische Ausstattung (Hausbeleuchtung, Strom, W-LAN, feste Bühne, etc.)
- Allgemeine Reinigung (die Reinigung bei außergewöhnlicher Verschmutzung wird gesondert in Rechnung gestellt)
- Nutzung von Toiletten, Zuwegen, Künstlergarderobe (nach Absprache)
- Veranstaltungsbegleitendes Hauspersonal

Nutzungsobjekt		Nutzung bis zu 3 Stunden		Entgelt für jede angefangene Nutzungsstunde
		Entgelt Sommer-saison	Entgelt Winter-saison	
Stadtklubhaus	Saal	150,00	180,00	40,00
	Seitenfoyer	75,00	90,00	20,00
	Seminarraum	45,00	54,00	12,00
	Seminarraum mit Lounge und Tresen	100,00	120,00	25,00
	Balletraum	50,00	60,00	15,00
Bürgerhaus	Veranstaltungsraum mit Teeküche	75,00	90,00	20,00
Stadt-bibliothek	Lesesaal	75,00	90,00	20,00
Freiflächen	Terrasse Stadtklubhaus / Innenhof Bürgerhaus	50,00		15,00
	Terrasse Stadtklubhaus / Innenhof Bürgerhaus mit Mobiliar nach Absprache	80,00		15,00
Besuchergarderobe Stadtklubhaus		30,00 / Nutzung		
Küchen	Küche Stadtklubhaus	80,00 / Nutzung		
	Tresen Stadtklubhaus	50,00 / Nutzung		

§ 2

Entgelte für die Nutzung zusätzlicher Ausstattung

- (1) Für die Nutzung zusätzlicher Ausstattungsobjekte der Veranstaltungsstätten werden privatrechtliche Entgelte erhoben. Alle Entgelte verstehen sich in Euro als Nettobeträge. Zusätzlich ist die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe zu entrichten. Die Entgelte gegenüber dem Letztverbraucher werden in jeweils aktueller Form in einer Entgelttabelle veröffentlicht.
- (2) Die Nutzung der nachfolgenden technischen Anlagen und Geräte sowie sonstiger Ausstattung (Ausstattungsobjekte) ist ausschließlich in den Einrichtungen der Veranstaltungsstätten möglich. Die Entgelte verstehen sich inklusive Auf- und Abbau. Der Betrieb der technischen Anlagen und Geräte wird wie in § 3 angegeben berechnet.

Ausstattungsobjekt	Entgelt
3 x 3 m Pavillon	50,00 € / Tag
4 x 6 m Festzelt	120,00 € / Tag
mobiler Bartresen	15,00 € / Tag
Flügel auf der Bühne des Saals im Stadtklubhaus	150,00 € / Tag
Stimmen des Flügels nach Absprache	150,00 €
Zapfanlage inkl. Reinigung	60,00 € / Tag
Tischwäsche inkl. Reinigung	2,50 / Tisch
mobiler Beamer / Beamer Bürgerhaus	10,00 € / Stunde
mobile Tonanlage (aktiver Lautsprecher mit Mikrofon)	10,00 € / Stunde
Beamer Saal Stadtklubhaus (Betrieb nur mit Technikerin bzw. Techniker)	35,00 / Stunde
Lichtanlage Saal Stadtklubhaus (Betrieb nur mit Technikerin bzw. Techniker)	30,00 / Stunde
Tonanlage Saal Stadtklubhaus (Betrieb nur mit Technikerin bzw. Techniker)	20,00 / Stunde

§ 3

Entgelte für Personal- und Serviceleistungen

- (1) Der Betrieb der technischen Anlagen und Geräte erfolgt über eine externe Technikerin bzw. einen externen Techniker, die bzw. der durch die zuständige Struktureinheit der Stadtverwaltung Hennigsdorf benannt wird. Die Nutzerin bzw. der Nutzer hat diese Technikerin bzw. diesen Techniker eigenständig zu beauftragen und zu bezahlen.
- (2) Werden die technischen Anlagen und Geräte von städtischem Personal betrieben bzw. Serviceleistungen von städtischem Personal erbracht, sind folgende privatrechtlichen Entgelte zu entrichten.

Personal- und Serviceleistung	Entgelt
Bedienung der Licht- und / oder Tonanlage bzw. technische Veranstaltungsbetreuung	50,00 / Std. / Person
Garderobenpersonal im Stadtklubhaus nach Verfügbarkeit	30,00 / Std. / Person

Die Entgelte verstehen sich in Euro als Nettobeträge. Zusätzlich ist die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe zu entrichten. Die Entgelte gegenüber dem Letztverbraucher werden in jeweils aktueller Form in einer Entgelttabelle veröffentlicht.

§ 4

Stornierung und Erstattung

- (1) Bei Stornierung des Nutzungsvertrages durch die Nutzerin bzw. den Nutzer 12 Wochen bis zu 4 Wochen vor dem Nutzungstermin wird ein Entgelt in Höhe von 50 % des vereinbarten Nutzungsentgeltes erhoben.
- (2) Bei Stornierung des Nutzungsvertrages durch die Nutzerin bzw. den Nutzer innerhalb der letzten 4 Wochen vor dem Nutzungstermin wird ein Entgelt in Höhe von 100 % des vereinbarten Nutzungsentgeltes erhoben.
- (3) Im Voraus entrichtetes Nutzungsentgelt wird ganz oder teilweise erstattet, wenn eine vereinbarte Nutzung aus Gründen, die nicht von der Nutzerin bzw. dem Nutzer zu vertreten sind, nicht realisiert werden kann bzw. vorzeitig beendet werden muss.
- (4) Kein Anspruch auf Erstattung besteht, wenn die Nichtnutzung bzw. vorzeitige Beendigung der Nutzung von der Nutzerin bzw. dem Nutzer oder deren Beauftragte zu vertreten ist.

§ 5 Entgeltpflichtige

Schuldnerin bzw. Schuldner der erhobenen Entgelte ist, wer bzw. wem das Nutzungsobjekt aufgrund des Nutzungsvertrages überlassen wird oder wer ein Nutzungsobjekt auch ohne einen der Nutzung zugrundeliegenden Nutzungsvertrag nutzt. Sind mehrere Personen entgeltpflichtig, haften sie gesamtschuldnerisch.

§ 6 Befreiung, Ermäßigung und Aufschläge von Entgelten

- (1) Von der Entgeltspflicht sind befreit:
 - städtische Dienststellen und gemeinnützige kommunale Unternehmen der Stadt Hennigsdorf
 - die Stadtverordnetenversammlung und die in ihr vertretenen Fraktionen, in Ausübung ihrer örtlichen Fraktionsarbeit
- (2) Eine Ermäßigung des Nutzungsentgeltes nach § 1 dieser Entgeltordnung auf 25 % des regulären Entgeltes wird Vereinen, Organisationen, Verbänden, politischen Parteien und Wählervereinigungen gewährt, die von der Körperschaftssteuer befreit sind. Die müssen für die Gewährung der Ermäßigung ihren Sitz oder den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit in Hennigsdorf haben.
- (3) Eine Ermäßigung des Nutzungsentgeltes nach § 1 dieser Entgeltordnung auf 75 % des regulären Entgeltes wird Hennigsdorfer Einwohnerinnen und Einwohnern für die Nutzung bei privaten Feiern (Hochzeiten, Jubiläen, sonstige besondere Anlässe) gewährt.
- (4) Dauernutzerinnen bzw. Dauernutzern, welche täglich oder wöchentlich wiederkehrend Räumlichkeiten nutzen und deren Nutzungszeit je Nutzungstermin weniger als drei Stunden beträgt, wird nur die beantragte Nutzungszeit in Rechnung gestellt. Dazu wird je Nutzungsobjekt das „Nutzungsentgelt bis zu drei Stunden“ gemäß § 1 durch drei dividiert, mit der beantragten Nutzungszeit multipliziert und auf volle Stunden aufgerundet.
- (5) Führen Nutzerinnen bzw. Nutzer eine Veranstaltung durch, für die ein Eintrittsgeld erhoben wird oder mit der sie gewerbliche oder sonstige Erwerbszwecke verfolgen, kann das Entgelt gemäß § 1 in doppelter Höhe erhoben werden.
- (6) Die zuständige Struktureinheit der Stadtverwaltung Hennigsdorf kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von § 6 dieser Entgeltordnung gestatten.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

Das Entgelt entsteht mit Abschluss des Nutzungsvertrages bzw. bei Nutzung ohne vertragliche Regelung mit Beginn der tatsächlichen Nutzung. Es ist jeweils sofort fällig. Eine davon abweichende Fälligkeit kann vereinbart werden.

§ 8 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 09.12.2020 beschlossene Satzung zur Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Veranstaltungsstätten der Stadt Hennigsdorf (BV0129/2020) außer Kraft.

Hennigsdorf, 26.02.2025

Th. Günther Bürgermeister